

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0010/20	10.01.2020
zum/zur		
F0346/19 – Fraktion DIE LINKE Stadträtin Jäger		
Bezeichnung		
Wirtschaftsplan und Jahresabschluss von Eigenbetrieben		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		11.02.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

entsprechend dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) ist „für jedes Wirtschaftsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde beizufügen.“ (§ 16 Abs.1)

„Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen.“ (§ 16 Abs.3)

Beide Unterlagen werden teilweise sehr kurzfristig dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt. Eine detaillierte Auseinandersetzung - auch in Hinsicht auf Eigenbetriebscontrolling - ist in diesem zeitlichen Rahmen teilweise schwer möglich.

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

1. Welche Konsequenzen hat ein nichtvorhandener bzw. nicht bestätigter Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes für den kommunalen Haushalt und dessen Genehmigungsfähigkeit?
2. Welche Konsequenzen hat ein nicht nach den Regeln des nach § 19 EigBG-LSA aufgestellter bzw. nicht beschlossener Jahresabschluss für den kommunalen Haushalt?
3. Welche Konsequenz hat die über den in der Eigenbetriebssatzung („Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes“) beschriebene Tätigkeit eines Eigenbetriebes für dessen Gemeinnützigkeit und für den kommunalen Haushalt?

Ich bitte um eine ausführliche schriftliche Antwort.

Anke Jäger
Stadträtin

Stellungnahme:

1. Welche Konsequenzen hat ein nichtvorhandener bzw. nicht bestätigter Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes für den kommunalen Haushalt und dessen Genehmigungsfähigkeit?

Der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes (§16 EigBG LSA) ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres und so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde möglich ist und der zu übernehmende Gewinn oder zu tragende Verlust bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde berücksichtigt werden kann.

Der Wirtschaftsplan wird separat vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung beschlossen sowie auch als Anlage zum Haushaltsplan. Danach wird der Wirtschaftsplan als Teil der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung (§ 100 KVG LSA) tritt mit ihren Anlagen, darunter dem Wirtschaftsplan, mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, gilt gemäß § 104 KVG LSA die vorläufige Haushaltsführung.

Wird der Wirtschaftsplan erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres und nach der Haushaltssatzung vom Stadtrat verabschiedet, sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden.

Danach darf die Landeshauptstadt Magdeburg

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Gemäß § 104 (3) KVG LSA gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Die Haushaltsansätze 2020 bleiben bis zur Freigabe des Investitionshaushaltes für Neubeginne von Investitionsvorhaben gesperrt.

2. Welche Konsequenzen hat ein nicht nach den Regeln des nach § 19 EigBG-LSA aufgestellter bzw. nicht beschlossener Jahresabschluss für den kommunalen Haushalt?

Auswirkungen auf den Haushalt gibt es nicht. Es kann lediglich zu zeitlichen Verzögerungen bezüglich der Abbildung der zu beschließenden Ergebnisverwendung kommen. Ein nicht aufgestellter Jahresabschluss ist als Verstoß der Eigenbetriebsleitung bzw. der mit der Erstellung beauftragten Fachkräfte gegen § 19 EigBG LSA zu werten und führt durch eine nicht erfolgte Beschlussfassung auch nicht zur Entlastung des Eigenbetriebsleiters.

3. Welche Konsequenz hat die über den in der Eigenbetriebssatzung („Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes“) beschriebene Tätigkeit eines Eigenbetriebes für dessen Gemeinnützigkeit und für den kommunalen Haushalt?

Voraussetzungen für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind eine Satzung, welche die gemeinnützigen Zwecke als ausschließlichen und unmittelbaren Betriebszweck enthält, und eine tatsächliche Geschäftsführung, die die gemeinnützigen Zwecke verfolgt (§§ 51-68 AO).

Die in der Eigenbetriebssatzung beschriebene Tätigkeit ist von großer Bedeutung, sofern die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit erlangt oder beibehalten werden soll. Es dürfen in die Satzung nur solche Tätigkeiten aufgenommen werden, mit denen die gemeinnützigen Ziele verfolgt werden.

Wenn die Satzung oder die tatsächliche Betriebsführung nicht den steuerrechtlichen Anforderungen entspricht, entfallen die steuerlichen Vergünstigungen. Spenden könnten dennoch empfangen und für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.